

Handel mit Afrika

Erleichterungen und Hindernisse

AUSGABE 2021

Handelsabkommen sollen dabei helfen, Zölle sowie nichttarifäre Handelshemmnisse sukzessiv zu beseitigen und den Handel miteinander zu steigern. Die Europäische Union (EU) möchte ihren Handel mit den afrikanischen Staaten intensivieren und bestehende Handelsbarrieren abbauen. Dazu nutzt sie verschiedene Handelsabkommen: Wirtschaftspartnerschafts-, Präferenz- sowie Assoziierungsabkommen.

Die EU und die Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) schlossen im April 2021 Verhandlungen über ein neues Partnerschaftsabkommen ab. Es wird an Stelle des Cotonou-Abkommens treten, das bisher die Entwicklungs- sowie die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der EU und den AKP-Staaten regelte. Mit dem Folgeabkommen wird der Kooperationsrahmen für die nächsten 20 Jahre festgelegt. Die Vertragsparteien wollen ihre handelspolitische Zusammenarbeit auf den bereits bestehenden Präferenzhandelsregelungen und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) aufbauen.

Außerdem verhandelt die EU seit 2002 mit fünf afrikanischen Staatengruppen in Subsahara-Afrika über WPA. Diese sehen eine beidseitige Marktöffnung vor, wobei den afrikanischen Vertragspartnern Übergangsfristen von 10 bis 25 Jahren sowie Ausnahmen beim Zollabbau eingeräumt werden.

In Nordafrika werden die Handelsbeziehungen dagegen durch Assoziierungsabkommen geregelt. Ägypten, Algerien, Marokko und Tunesien haben im Rahmen der Partnerschaft „Europa-Mittelmeer“ Assoziierungsabkommen mit der EU geschlossen.

Daneben gewährt die EU im Zuge des allgemeinen Präferenzsystems (APS) den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) und den Ländern, die über keinen anderen präferenziellen Zugang zum EU-Markt verfügen, einseitig Zollermäßigungen oder sogar Zollfreiheiten.

Zahlen und Fakten



Platz 1

belegte Südafrika 2020 als wichtigster Handelspartner Deutschlands in Afrika.

40

Handelsabkommen sind zwischen afrikanischen Staaten und Drittländern in Kraft.

Über 5.200

nichttarifäre Handelshemmnisse wurden durch afrikanische Staaten gegenüber ausgewählten Staaten in Kraft gesetzt.

Erleichterungen durch Handelsabkommen

Die EU hat bereits vier Assoziierungsabkommen sowie fünf (Interims-)WPA geschlossen, die allesamt auf die jeweiligen regionalen Gegebenheiten angepasst sind und eine Handelsliberalisierung anstreben.

Freihandelsabkommen erleichtern mit ihren einheitlichen und transparenten Regeln nicht nur den Marktzugang und eröffnen wirtschaftliche Chancen, sondern fördern auch innerhalb des Zusammenschlusses das Wirtschaftswachstum, die Friedenssicherung sowie die Beziehung der Staaten untereinander. Die Verhandlungen und die Umsetzung der WPA gestalten sich aufgrund unterschiedlicher Interessen und wirtschaftlicher Entwicklung der beteiligten Länder jedoch teils schwierig. Kritiker bemängeln, dass die WPA den intraregionalen Handel sowie die Integration und Entwicklung der heimischen Industrien behindern.

Assoziierungsabkommen mit Nordafrika

Diese Abkommen bilden die Rechtsgrundlage für die bilateralen Beziehungen und haben für eine Liberalisierung des Handels mit der EU gesorgt. Das Assoziierungsabkommen der EU mit Ägypten ist seit 1. Juni 2004 in Kraft. Durch den schrittweisen Zollabbau ist inzwischen eine Freihandelszone für nahezu alle gewerblichen Erzeugnisse verwirklicht. Auch mit Algerien, Marokko und Tunesien ist eine Freihandelszone, mit einigen wenigen Ausnahmen, entstanden.

Mit der 2004 eingeführten EU-Nachbarschaftspolitik wurden die Abkommen teilweise weiterentwickelt. Mit Marokko und Tunesien sind Verhandlungen über vertiefte und umfassende

Freihandelsabkommen (DCFTA) im Gange. Mit Ägypten hat die EU im Juni 2013 einen Sondierungsdialog begonnen, der als Vorbereitung für DFCTA-Verhandlungen dient. Die vier nordafrikanischen Staaten sind zudem Mitglieder der Pan-Euro-Med-Zone. Waren, die ihren Ursprung nachweislich in dieser Zone erhalten haben, profitieren von Zollvergünstigungen.

WPA mit Westafrika

Die Verhandlungen über ein regionales WPA zwischen der EU, den 15 Mitgliedstaaten der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft ECOWAS und Mauretanien wurden im Juni 2014 abgeschlossen. Bis auf Nigeria haben mittlerweile alle Vertragsparteien das WPA unterzeichnet. Zum Inkrafttreten bedarf es jedoch noch der Ratifizierung.

Um den zoll- und quotenfreien Zugang ihrer Produkte zum EU-Markt aufrecht zu erhalten, wenden die Nicht-LDC-Staaten Côte d'Ivoire (seit 3. September 2016) und Ghana (seit 15. Dezember 2016) vorläufig Interims-WPA mit der EU an. Im Gegenzug verpflichten sich beide Staaten, innerhalb von 15 Jahren ihre Zölle auf rund 80 Prozent der EU-Ursprungswaren schrittweise abzubauen.

WPA mit Zentralafrika

Von den ursprünglich an den Verhandlungen beteiligten Ländern Zentralafrikas hat bisher nur Kamerun im Dezember 2007 einem Interims-WPA mit der EU zugestimmt. Das Abkommen, das allen zentralafrikanischen Staaten offensteht, wird seit 4. August 2014 vorläufig angewendet.

Schnellcheck: Wo gibt es weitere Informationen?

Wer hilft bei konkreten Zollfragen?

Die Zollexperten von Germany Trade & Invest bieten umfassende Informationen zu Einfuhrregelungen, Handelshemmnissen, Marktzugang und Handelsabkommen.

→ Mehr zum Thema
Ein- und Ausfuhr von Waren:
www.gtai.de/zoll

Wer informiert über afrikanische Märkte?

Wichtige Anlaufstelle ist der Africa Business Guide als digitale Informationsplattform des Wirtschaftsnetzwerkes Afrika.

→ Mehr zum Thema Länder,
Branchen, Geschäftspartner in Afrika:
www.africa-business-guide.de

Wer hilft bei der Ausfuhr aus der EU?

Die deutsche Zollverwaltung stellt zahlreiche Informationen zum Ausfuhrverfahren aus der EU zur Verfügung.

→ Mehr zum Thema
Ausfuhr aus der EU:
www.zoll.de

Es garantiert dem Nicht-LDC-Staat Kamerun weiterhin zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Markt. Kamerun verpflichtet sich hingegen, innerhalb von 15 Jahren 80 Prozent der Einfuhren aus der EU schrittweise zu liberalisieren.

WPA mit östlichem und südlichem Afrika

Das Interims-WPA zwischen der EU und dem östlichen und südlichen Afrika (ESA) wird seit Mai 2012 von Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe sowie seit Februar 2019 von den Komoren vorläufig angewandt.

Neben der Abschaffung von Zöllen und Kontingenten der EU für Einfuhren aus ESA-Staaten sieht das WPA auch eine schrittweise Öffnung der ESA-Märkte für EU-Ausfuhren vor. Diese Zugeständnisse ermöglichen es den Vertragsparteien, neue Märkte zu erschließen, den Wohlstand zu steigern sowie die Beziehungen untereinander zu fördern. Das WPA beschränkt sich derzeit auf den Warenhandel. Seit Oktober 2019 verhandeln die Vertragsparteien über die Ausweitung des Geltungsbereiches, der auch den Handel mit Dienstleistungen sowie Investitionen, nachhaltige Entwicklung und den Wettbewerb umfassen soll.

WPA mit dem südlichen Afrika

Das WPA zwischen der EU und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC) begünstigt folgende sechs der 16 SADC-Staaten: Botswana, Eswatini, Lesotho, Mosambik, Namibia und Südafrika. Seit 2018 wenden alle Parteien das WPA vollständig an und setzen die vereinbarten Zollsensungen um.

Zur Liberalisierung des Warenhandels haben sich die Vertragsparteien auf gegenseitige Ursprungspräferenzen geeinigt, die sich aus den Ursprungsregeln des WPA ergeben. Das WPA sieht für zahlreiche Waren einen reduzierten Zollsatz oder sogar einen zoll- und kontingentfreien Zugang vor. Der verbesserte Marktzugang ist zugunsten der SADC-Staaten asymmetrisch gestaltet, sodass keines der sechs afrikanischen Länder das EU-Angebot zu 100 Prozent kompensieren muss. Das

Deutsche Exporte nach Afrika *

Handelsvolumen in Millionen Euro, Veränderung in Prozent

| Region | Handelsvolumen in 2020 | Veränderung 2019/2020 |
|------------------|------------------------|-----------------------|
| Nordafrika | 8.810 | -5,4 |
| Westafrika | 499 | +10,2 |
| Zentralafrika | 108 | +12,3 |
| Südliches Afrika | 6.965 | -29,6 |

* Länder, mit denen Handelsabkommen bestehen

Quelle: Statistisches Bundesamt

WPA deckt derzeit nur den Warenhandel sowie die Entwicklungszusammenarbeit ab – erste Verhandlungen zum Umgang mit Dienstleistungen haben bereits stattgefunden.

Das sagen Experten



Planungssicherheit

„Das Interims-WPA gibt der Wirtschaft Planungssicherheit und führt hoffentlich zu einem Anstieg des Exportes von weiterverarbeiteten Lebensmitteln aus Ghana in die EU. Wächst auf dieser Grundlage die verarbeitende Industrie, so können davon auch Hersteller in Europa profitieren.“

Rasmus Woermann

Geschäftsführer der C. Woermann GmbH & Co. KG, Hamburg – Deutschland



Importabhängigkeit senken

„Eine volle Implementierung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens EU-Ghana würde unter anderem die Position der Deutschen Wirtschaft im Lande stärken, beispielsweise durch den zollfreien Export von Maschinen und Produkten, die zur schnelleren Industrialisierung und somit zu weniger Abhängigkeit von Importen führen wird.“

Ghislain Noubessy

Head of Bosch for West and East Africa, Lagos – Nigeria



Lokal und global

Marokko ist in einer Zwickmühle. Auch nach Corona wird das Königreich auf den Freihandel setzen, um Investoren anzulocken. Auf der anderen Seite soll die lokale Fertigung gefördert werden. Das erfordert zumindest temporäre Schutzzölle. Für deutsche Lieferanten ist das trotzdem keine schlechte Nachricht, denn „made in Morocco“ benötigt Kapitalgüter.

Michael Sauermost

GTAI-Korrespondent in Casablanca – Marokko

Handelshemmnisse erschweren die Einfuhr

Tarifäre sowie nichttarifäre Handelshemmnisse beschränken den Außenhandel und belasten Unternehmen auf unterschiedliche Weise.

Bürokratische Verfahren, Genehmigungen und Zertifizierungen führen zu höheren Kosten und zusätzlichem Zeitaufwand. Exporteure sollten sich deshalb rechtzeitig vor dem Export über Handelshemmnisse informieren und mit dem Importeur eng zusammenarbeiten.

Vorversandkontrolle für bestimmte Waren

Einige afrikanische Länder wie zum Beispiel Marokko, Liberia und Gabun fordern im Exportland eine Vorversandkontrolle (PSI) für bestimmte Waren, bei der Menge, Qualität und Preis durch beauftragte Inspektionsgesellschaften überprüft werden. Geprüft wird zunehmend die Konformität der Importwaren mit nationalen beziehungsweise internationalen Normen und Standards, um die Sicherheit und den Schutz von Konsumenten und Umwelt zu gewährleisten. Die Einfuhr solcher Waren ist nur möglich, wenn ein entsprechendes Konformitätszertifikat (Certificate of Conformity/CoC) vorgelegt werden kann.

Ladungszertifikat häufig erforderlich

Für Seefracht ist in zahlreichen Ländern, wie zum Beispiel in Kamerun, ein elektronisches Ladungszertifikat (Electronic Cargo Tracking Note) zur Sendungsverfolgung zwingend erforderlich. Der Versender der Ware muss das Zertifikat bei einer Agentur beantragen. Die Zertifikatnummer ist in den Ladungspapieren zu vermerken. Liegt bei Ankunft kein Zertifikat vor, wird die Ware nicht abgefertigt und es ist mit erheblichen Strafen zu rechnen.

Verbote beachten – Genehmigungen einholen

In bestimmten Ländern, wie zum Beispiel in Nigeria, bestehen Einfuhrverbote für zahlreiche Waren, die es zu beachten gilt. Für sensible Güter wie tierische und pflanzliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Pharmaprodukte oder Elektronik können Einfuhrgenehmigungen und Registrierungen seitens der zuständigen Behörde verlangt werden. Auch Einfuhrlicenzen können erforderlich sein. In Angola etwa sind Importlizenzen grundsätzlich für alle Waren erforderlich. Die Importlizenz muss vor Versendung der Ware vorhanden sein. Darüber hinaus erteilt die Regierung Einfuhrkontingente für Basisgüter wie Lebensmittel und andere prioritäre Produkte, die vorrangig lokal produziert werden sollen. Um den Abfluss von Devisen zu verhindern, können Zentralbanken auch den Zahlungsverkehr und somit den Handel einschränken.

Häufige Handelsbarrieren

Handelsbeschränkungen stellen für Exporteure eine Herausforderung dar. Informieren Sie sich rechtzeitig, ob folgende Hindernisse vorliegen:

- Vorversandkontrollen und Konformitätsprogramme
- Zahlreiche und hohe Einfuhrnebenabgaben
- Aufwendige Registrierungs- und Genehmigungsverfahren
- Viele unterschiedliche Warenbegleitpapiere
- Unzureichende Infrastruktur, Containerstau

Quelle: Recherche von Germany Trade & Invest

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Besuchen Sie uns unter
www.gtai.de/zoll



Ihre Ansprechpartnerin für Afrika
andrea.mack@gtai.de



Nutzen Sie unseren Alert-Service unter
www.gtai.de/alert-service



Aktuelle Neuigkeiten zu Zollthemen erhalten Sie auch auf LinkedIn:
www.gtai.de/linkedin-zoll

Impressum

Herausgeber:

Germany Trade and Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
T +49 228 249 93-0, info@gtai.de, www.gtai.de

Hauptsitz: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Autorinnen: A. Baltic-Supukovic, A. Mack, M. Hoffmann

Redaktion: Melanie Hoffmann, T +49 228 249 93-335

Redaktionsschluss: Mai 2021

Druck: Kern GmbH, 66450 Bexbach, www.kerndruck.de

Bildnachweise: GettyImages/-UserG15667539; C. Woermann GmbH & Co. KG; Bosch for West and East Africa; GTAI/Studio Prokopy.jpg

Rechtlicher Hinweis: ©Germany Trade & Invest
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

Bestellnummer: 21274

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages